

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1966

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223 221	22. 2. 1966	Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates	73
237	23. 2. 1966	Verordnung zur Aufhebung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	76
311	1. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte	76

223
221

Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates

Vom 22. Februar 1966

Der Landtag hat am 24. Januar 1966 dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 22. Februar 1966

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Meyers

**Abkommen
über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates**

Die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen untereinander und mit der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes Abkommen ab:

Artikel 1

- (1) Es wird ein Deutscher Bildungsrat errichtet.
- (2) Der Deutsche Bildungsrat besteht aus einer Bildungskommission und einer Regierungskommission.
- (3) Der Deutsche Bildungsrat arbeitet mit dem durch das Abkommen vom 5. September 1957 errichteten Wissenschaftsrat zusammen.

Artikel 2

- (1) Die Bildungskommission hat die Aufgabe:
 1. Bedarfs- und Entwicklungspläne für das deutsche Bildungswesen zu entwerfen, die den Erfordernissen des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens entsprechen und den zukünftigen Bedarf an ausgebildeten Menschen berücksichtigen,
 2. Vorschläge für die Struktur des Bildungswesens zu machen und den Finanzbedarf zu berechnen,
 3. Empfehlungen für eine langfristige Planung auf den verschiedenen Stufen des Bildungswesens auszusprechen.
- (2) Die Bildungskommission legt ihre Pläne, Vorschläge und Empfehlungen erst nach Beratungen mit der Regierungskommission (vgl. Art. 9 Abs. 2) den Vertragschließenden vor.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unterstützen die Arbeit des Deutschen Bildungsrates.

Artikel 4

Der Verkehr mit Landesstellen erfolgt über die für Angelegenheiten des Bildungswesens zuständigen obersten Landesbehörden, mit Bundesstellen über das Bundesministerium des Innern.

Artikel 5

- (1) Die Bildungskommission besteht aus achtzehn Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten berufen werden. Vierzehn Mitglieder werden durch die Ministerpräsidentenkonferenz benannt, davon drei auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände. Weitere vier Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren, Wiederberufung ist zulässig. Die Benennungen erfolgen nach gegenseitiger Anhörung der Vertragschließenden.
- (2) Die Bildungskommission wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bildungskommission ständige und nichtständige Ausschüsse berufen. In ihnen sollen Vertreter der Verwaltungen mitwirken, die von den Vertragschließenden entsandt werden.

Artikel 6

- (1) Zur Beratung von Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Aufgabenbereiche der Bildungskommission und des Wissenschaftsrates gemeinsam berühren, wird ein Koordinierungsausschuß errichtet, der aus der gleichen Zahl von Vertretern der Bildungskommission und des Wissenschaftsrates besteht.
- (2) Den Vorsitz im Koordinierungsausschuß führen die Vorsitzenden der Bildungskommission und des Wissenschaftsrates in zweijährigem Wechsel. Sie vertreten sich gegenseitig.
- (3) Weitere Formen der Zusammenarbeit können zwischen den beiden Gremien vereinbart werden.

Artikel 7

- (1) Die Bildungskommission beschließt ihre Empfehlungen mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Mitglieder der Bildungskommission können bei Verhinderung ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe ermächtigen.
- (2) Die Bildungskommission kann Mehrheits- und Minderheitsgutachten abgeben.

Artikel 8

Der Bildungsrat, seine Kommissionen und der Koordinierungsausschuß geben sich Geschäftsordnungen.

Artikel 9

(1) Die Länder entsenden in die Regierungskommission je einen Vertreter. Die Bundesregierung entsendet vier Vertreter. Drei weitere Vertreter beruft die Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände. Den Vorsitz führt der Präsident der Kultusministerkonferenz.

(2) Gemeinsame Beratungen der Bildungskommission und der Regierungskommission als Bildungsrat werden von ihren Vorsitzenden vereinbart.

Artikel 10

Der Bildungsrat bedient sich einer von den Ländern im Benehmen mit dem Bund zu errichtenden Geschäftsstelle.

Artikel 11

Die persönlichen und sachlichen Ausgaben des Bildungsrates werden von den Ländern getragen, die jährlich den Gesamtbedarf der aufzubringenden Mittel feststellen. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Hierbei erhöhen oder vermindern sich die Steuereinnahmen um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.

Artikel 12

Dieses Abkommen wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch das letzte beitretende Land in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1965

Für die Bundesregierung
Ludwig Erhard

Für das Land Baden-Württemberg
Dr. Hermann Müller

Für das Land Bayern
Goppel

Für das Land Berlin
Brandt

Für die Freie Hansestadt Bremen
Dehnkamp

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Dr. Herbert Weichmann

Für das Land Hessen
Georg-August Zinn

Für das Land Niedersachsen
Richard Langeheine

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers

Für das Land Rheinland-Pfalz
Stübinger

Für das Saarland
von Lautz

Für das Land Schleswig-Holstein
Dr. Lemke

237

**Verordnung zur Aufhebung
der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz
zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung**

Vom 23. Februar 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) wird verordnet:

§ 1

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung (3. DV-WoBauFördNG) vom 8. Juli 1958 (GV. NW. S. 322) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1966

Der Minister für
Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

F r a n k e n

—GV. NW. 1966 S. 76.

311

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte**

Vom 1. März 1966

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (BGBl. I S. 37) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 17) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte „und § 81 Abs. 1“ unter Voranstellung eines Kommas durch die Worte „§ 82 Abs. 1, § 85 Satz 2, § 86 Abs. 2 und § 86 a Satz 1“ ersetzt.

Artikel II

Die bei dem Oberlandesgericht Köln anhängigen Kartellsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberlandesgericht Düsseldorf über.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Meyers

Der Justizminister

Dr. Sträter

—GV. NW. 1966 S. 76.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.